

Reformoptionen der Familienbesteuerung

An Christian Dirschauer, Vorsitzender des Finanzausschusses

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion im Landtag Schleswig-Holstein: „Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings“ (Drucksache 20/4102)

Dr. Martin Beznoska / Dr. Tobias Hentze / Dr. Björn Kauder

Köln, 17.04.2026

Stellungnahme

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/iw_koeln)

Autoren

Dr. Martin Beznoska

Senior Economist für Finanz- und Steuerpolitik

beznoska@iwkoeln.de

030 – 27877-101

Dr. Tobias Hentze

Leiter des Clusters Staat, Steuern und Soziale

Sicherung

hentze@iwkoeln.de

0221 – 4981-748

Dr. Björn Kauder

Senior Economist für Finanz- und Steuerpolitik

kauder@iwkoeln.de

0221 – 4981-516

**Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

April 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Abgrenzung Ehegattensplitting und Steuerklassenwahl	3
3	Grundzüge der Ehegatten- und Familienbesteuerung	4
4	Effiziente Besteuerung von (Ehe-)Paaren	5
5	Mögliche Besteuerungsformen für Ehepaare und Familien.....	7
6	Verteilungs- und Aufkommenseffekte	9
6.1	Realsplitting	9
6.2	Familiendarifsplitting	10
6.3	Kombination aus Ehegattenreal- und Familiendarifsplitting	11
7	Auswirkungen auf das Arbeitsangebot.....	13
	Literatur	15

1 Einleitung

Die Besteuerung von Ehepaaren ist ein immer wiederkehrendes kontroverses Thema in der politischen Debatte in Deutschland, ebenso wie die steuerliche Einbeziehung von Kindern. Auch in der Wissenschaft gehen die Meinungen zur „richtigen“ Besteuerung oft auseinander, da die Analysen und Ableitungen dazu auf Annahmen basieren und diese empirisch schwer zu verifizieren sind. Im Kern geht es um die Frage, wie ein Steuersystem ausgestaltet sein muss, um sowohl ökonomisch effizient als auch gerecht und verfassungsgemäß zu sein. Dabei reicht die Debatte weit über rein fiskalische Aspekte hinaus, da auch Werturteile über gesellschaftspolitische Zielsetzungen wie die Gleichstellung von Mann und Frau, die Förderung von Familien sowie die Ausgestaltung von Rollenbildern innerhalb der Ehe eine wichtige Rolle spielen. Das seit 1958 geltende Ehegattensplitting wird zunehmend hinterfragt. Die Kritik entzündet sich insbesondere an möglichen Verzerrungen von Arbeitsanreizen, an Verteilungswirkungen sowie an seiner Vereinbarkeit mit gesellschaftspolitischen Zielen. Unstrittig ist dagegen, dass es sich um eine verfassungsgemäße Besteuerung handelt.

Eine wichtige Frage bei der Ausgestaltung der Besteuerung von Paaren berührt grundlegende normative Annahmen über die Rolle der Ehe, die Bedeutung individueller versus gemeinschaftlicher Entscheidungsprozesse sowie die Zielsetzung staatlicher Umverteilung. Je nachdem, ob die Ehe primär als wirtschaftliche Einheit oder als Zusammenschluss autonomer Individuen interpretiert wird, ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an ein gerechtes und effizientes Steuersystem. Hinzu kommt, dass es auch unterschiedliche Ansichten über die Berücksichtigung von Kindern bei der Steuer gibt. Während verteilungspolitische Ziele auf der einen Seite bedient werden sollen, ist auf der anderen Seite auch hier die Wirkung der Arbeitsanreize für die Eltern und die Auswirkungen auf die Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Betreuungsarbeit von Bedeutung.

Eine allgemeingültige Antwort auf die Frage nach der optimalen Ehegatten- und Familienbesteuerung existiert daher nicht. Unterschiedliche politische Reformvorschläge spiegeln daher verschiedene gesellschaftliche Leitbilder wider, was die Kontroverse zusätzlich verstärkt (vgl. auch Beznoska et al., 2019). Im Folgenden sollen die wichtigsten Eigenschaften der unterschiedlichen Besteuerungsmodellen hinsichtlich normativer Annahmen, Verteilungswirkung und Arbeitsanreizen beleuchtet werden. Dabei wird zunächst die Frage der Steuerklassenwahl von der Diskussion um das Ehegattensplitting abgegrenzt.

2 Abgrenzung Ehegattensplitting und Steuerklassenwahl

Die Berechnung der Lohnsteuerabzüge (sowie gegebenenfalls des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer) richtet sich nach den gewählten Steuerklassen. Insgesamt kennt das Einkommensteuerrecht sechs Steuerklassen. Für die Besteuerung von Ehepartnern sind insbesondere drei Konstellationen relevant. Dabei verändert die Wahl der Steuerklassen lediglich die unterjährige Steuerbelastung, nicht aber die endgültig zu zahlende Einkommensteuer nach Zugang des Steuerbescheids. Der Splittingeffekt ist folglich nicht tangiert. Es handelt sich ausschließlich um einen Liquiditätseffekt. Gleichwohl zeigen Studien, dass die Steuerklassen das Verhalten von Wirtschaftssubjekten beeinflussen (Bayer et al., 2025).

Als traditionelle Variante eines Ehepaares kann die Kombination der Steuerklassen III und V angesehen werden, welche häufig bei deutlich unterschiedlich hohen Einkommen der Ehegatten und insbesondere von

Alleinverdiener-Paaren gewählt wird. Der besserverdienende Ehepartner unterliegt hierbei in der Steuerklasse III einer geringeren Grenzsteuerbelastung als bei individueller Besteuerung, da der Splittingvorteil dort komplett seine Wirkung entfaltet. Für den weniger verdienenden Partner in Steuerklasse V ist die Grenzsteuerbelastung höher als bei individueller Besteuerung, wodurch für diesen die Arbeitsanreize potenziell geschmälert werden. Die Abgabe einer Steuererklärung ist in der Kombination III/V obligatorisch.

Die Kombination IV/IV ohne Faktor ist vor allem für Ehepaare interessant, die gleich hohe Einkommen erzielen, sodass der Splittingvorteil nahe Null liegt. Die Steuerlast wird für beide Partner so berechnet, als ob sie individuell veranlagt würden (d.h. wie in Steuerklasse I). Die Grenzsteuerbelastung entspricht folglich derjenigen bei individueller Veranlagung und ist für den weniger verdienenden Ehepartner geringer als in der Kombination III/V, für den besserverdienenden entsprechend höher. Ein etwaiger Splittingvorteil kann in der Kombination IV/IV ohne Faktor erst durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung realisiert werden.

Bei der Kombination IV/IV mit Faktor erfolgt die Berechnung der Steuerlast zunächst wie im Falle der Kombination IV/IV ohne Faktor. Jedoch wird durch die Multiplikation mit einem Faktor die Lohnsteuer um den Splittingvorteil reduziert, sodass dieser bereits unterjährig die Liquidität des Ehepaares erhöht. Die Höhe des Faktors folgt der erwarteten Einkommensteuerbelastung bei Berücksichtigung des Splittingvorteils. Die unterjährige Grenzsteuerbelastung ist für beide Ehepartner geringer als in der Kombination IV/IV ohne Faktor. Aus ökonomischer Sicht ist diese Kombination grundsätzlich sachgerecht, da die finale Einkommensteuer korrekt vorweggenommen wird.

Im Jahr 2020 nutzten 39 Prozent aller zusammenveranlagten Paare mit ausschließlich Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit die Kombination III/V sowie 36 Prozent die Kombination IV/IV mit oder ohne Faktor (Statistisches Bundesamt, 2024). Bei einem Viertel der Ehepaare erzielte nur ein Ehepartner Arbeitseinkommen (Steuerklasse III). Bereits die „Ampelregierung“ hatte in ihrem Koalitionsvertrag im Jahr 2021 vereinbart, die Kombination III/V abzuschaffen und die betroffenen Ehepaare in die Kombination IV/IV mit Faktor zu überführen. Zur Umsetzung kam es jedoch nicht.

3 Grundzüge der Ehegatten- und Familienbesteuerung

Das deutsche Einkommensteuersystem basiert auf einem progressiven Tarif, der darauf abzielt, die steuerliche Belastung entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 1958 das Ehegattensplitting eingeführt, das bis heute die zentrale Form der Besteuerung von Ehepaaren darstellt. Dieses Verfahren erlaubt es Ehepartnern, ihre Einkommen zusammen zu veranlagern, wodurch das Gesamteinkommen zunächst addiert, anschließend halbiert und schließlich auf beide Partner gleichmäßig verteilt besteuert wird.

Der daraus resultierende Splittingeffekt führt insbesondere bei ungleich verteilten Einkommen für den Haushalt zu einer geringeren Steuerbelastung als die Individualbesteuerung, da Teile des Einkommens in niedrigere Progressionsstufen verschoben werden. Es spielt somit keine Rolle bei gegebenem Haushaltseinkommen, welcher Partner welchen Anteil daran erwirtschaftet, die Steuerlast ist immer gleich. Der Splittingeffekt ist umso stärker ausgeprägt, je größer die Einkommensdifferenz zwischen den Partnern ist. Bei gleich hohen Einkommen entfällt der Vorteil hingegen vollständig, sodass sich in diesem Fall kein Unterschied zur Individualbesteuerung ergibt.

Die Diskussion über die Ehegattenbesteuerung wird wesentlich durch zwei gegensätzliche Perspektiven geprägt. Die individualistische Sichtweise fordert eine möglichst neutrale Besteuerung, die individuelle Entscheidungen nicht verzerrt und die Autonomie der Ehepartner respektiert. Demgegenüber steht eine Perspektive, die den Paarhaushalt als wirtschaftliche Einheit betrachtet, die ihre ökonomischen Ressourcen innerhalb des Haushalts aufteilen. Ergänzt werden diese beiden grundsätzlichen Perspektiven durch kollektivistische Zielvorstellungen, die das Steuersystem zur Förderung dieser Ziele einsetzen möchten, etwa zur Stärkung der Gleichstellung oder zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Diese unterschiedlichen Leitbilder führen zu grundlegend verschiedenen Bewertungen des bestehenden Systems.

Hinzu kommen im derzeitigen System das Kindergeld und die Kinderfreibeträge in der Einkommensteuer. Beide verfolgen das Ziel, das Existenzminimum von Kindern steuerlich freizustellen, sind jedoch unterschiedlich ausgestaltet und wirken auf verschiedene Weise. Das Kindergeld ist eine staatliche Transferleistung, die Eltern monatlich ausgezahlt wird. Es handelt sich dabei um eine pauschale Unterstützung, deren Höhe unabhängig vom Einkommen der Eltern ist. Ziel des Kindergeldes ist es, das Existenzminimum des Kindes zumindest teilweise direkt abzusichern und Familien finanziell zu entlasten. Demgegenüber steht der Kinderfreibetrag, der im Einkommensteuerrecht verankert ist. Dieser wird nicht ausgezahlt, sondern mindert das zu versteuernde Einkommen der Eltern. Der Freibetrag setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einem Anteil für das sächliche Existenzminimum des Kindes sowie einem weiteren Anteil für Betreuung, Erziehung und Ausbildung. Durch die Verringerung der steuerlichen Bemessungsgrundlage reduziert sich die Einkommensteuerlast der Eltern. Da die Steuerersparnis vom individuellen Steuersatz abhängt, steigt auch die steuerliche Entlastungswirkung mit höherem Einkommen.

Entscheidend für das Zusammenspiel beider Instrumente ist die sogenannte Günstigerprüfung. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt automatisch, ob das bereits ausgezahlte Kindergeld oder die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags für die Eltern vorteilhafter ist. Ist das Kindergeld günstiger, bleibt es bei der ausgezahlten Leistung. Ergibt sich hingegen durch den Kinderfreibetrag eine höhere steuerliche Entlastung, wird dieser berücksichtigt und das zuvor gezahlte Kindergeld mit der Steuerersparnis verrechnet.

Das System aus Kindergeld und Kinderfreibetrag stellt sicher, dass alle Familien mindestens in Höhe des Kindergeldes entlastet werden. Haushalte mit niedrigerem Einkommen profitieren in der Regel eher vom Kindergeld, während bei höheren Einkommen der Kinderfreibetrag die größere Entlastungswirkung entfaltet. Interpretierbar ist dies auch in dem Sinne, dass bei der Einkommensteuer die Leistungsfähigkeit der Eltern beim zu versteuernden Einkommen berücksichtigt wird und für die niedrigeren Einkommen, die weniger Steuern zahlen, über das Kindergeld eine Mindestentlastung gewährleistet ist.

4 Effiziente Besteuerung von (Ehe-)Paaren

Ein zentrales Kriterium zur Beurteilung der Ehegattenbesteuerung aus ökonomischer Sicht ist ihre Effizienz, also die Frage, ob und wie stark sie das Verhalten der Individuen verzerrt. Die Antwort darauf hängt allerdings wesentlich davon ab, welche Annahmen über die Entscheidungsprozesse innerhalb von Ehen beziehungsweise Paarhaushalten getroffen werden. Wird davon ausgegangen, dass beide Partner ihre Entscheidungen

unabhängig voneinander treffen, so führt das Ehegattensplitting zu Verzerrungen, da es die Arbeitsanreize asymmetrisch beeinflusst. Während der Hauptverdiener durch eine geringere steuerliche Grenzbelastung zur Ausweitung seines Arbeitsangebots angeregt wird, sinken die Anreize für den Zweitverdiener, zusätzliche Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszubauen, da dessen Grenzsteuersatz höher ist im Vergleich zur Individualbesteuerung.

Wird hingegen angenommen, dass Ehepartner ihre Entscheidungen vollständig gemeinsam treffen und als wirtschaftliche Einheit agieren, so erscheint das Splittingverfahren weitgehend neutral. In diesem Fall beeinflusst die Besteuerung die interne Aufteilung von Erwerbs- und Haushaltsarbeit nicht, da das Einkommen ohnehin als gemeinschaftlich betrachtet wird. Die Realität liegt jedoch meist zwischen diesen beiden Extrempositionen, da sowohl individuelle als auch gemeinsame Entscheidungsprozesse eine Rolle spielen. Empirisch lässt sich der Grad an individuellen Entscheidungen untersuchen, indem die Hypothese eines gemeinsamen Budgets für Konsum- und Sparentscheidungen in Daten zur Einkommens- und Konsumsituation von Paarchaushalten überprüft wird. Allerdings ist dies nicht einfach, da meist nur ein kleiner Teil des individuellen Konsums in den Daten erfasst wird. In der Literatur werden jedoch deutliche Hinweise dafür gefunden, dass die Hypothese eines gemeinsamen Budgets (und damit uneingeschränkt gemeinsamer Entscheidungsfindung) abzulehnen ist. In der Studie Beznoska (2024) kann das „Poolen“ von Ressourcen im Mittel sowohl für verheiratete Paare als auch für unverheiratete Paare nicht bestätigt werden. Das heißt, das individuelle Einkommen bestimmt den individuellen Konsum. Allerdings gibt es Heterogenität zwischen Typen von Paaren. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass Ehepaare stärker gemeinschaftlich handeln als unverheiratete Paare. Außerdem ist ein Paar mit Kindern unabhängig vom Ehestatus näher an einem gemeinsamen Budget mit gemeinsamer Entscheidungsfindung als Paare (auch Ehepaare) ohne Kinder. Für Haushalte mit Kindern wäre demnach das Einkommenssplitting eher zu rechtfertigen. Beblo und Beninger (2017) finden in einem Experiment ebenfalls heraus, dass im Mittel kein vollständiges „Poolen“ der Ressourcen unter Ehepaaren erfolgt. Speziell bei Paaren mit traditionellen Geschlechterrollen hängt der individuelle Konsum sehr an den individuellen Ressourcen.

Neben der Effizienz spielt die steuerliche Gerechtigkeit eine zentrale Rolle. Diese wird im deutschen Steuersystem durch das Leistungsfähigkeitsprinzip bestimmt, das fordert, dass Steuerpflichtige entsprechend ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit belastet werden. Im Kontext der Ehegattenbesteuerung stellt sich daher die Frage, wie sich diese Leistungsfähigkeit durch die Eheschließung verändert. Einerseits kann argumentiert werden, dass sie durch gegenseitige Unterhaltsverpflichtungen sinkt, da ein Teil des Einkommens für den Partner verwendet werden muss. Andererseits führt das Zusammenleben zu Skaleneffekten, etwa durch geteilte Wohnkosten, wodurch die individuelle Leistungsfähigkeit steigt.

Da beide Effekte gleichzeitig wirken, lässt sich keine eindeutige Schlussfolgerung ziehen. Das Ehegattensplitting ist nur dann vollständig mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar, wenn angenommen wird, dass beide Partner ihr Einkommen vollständig teilen. Ohne eine solche Annahme ergeben sich alternative Besteuerungsmodelle, die ebenfalls als gerecht interpretiert werden können.

Ein weiterer zentraler Aspekt betrifft die Arbeitsanreize, insbesondere für Zweitverdiener. Das bestehende System kann dazu führen, dass deren Erwerbsbeteiligung eingeschränkt wird, da zusätzliches Einkommen relativ hoch besteuert wird. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Arbeitsangebot nicht ausschließlich durch steuerliche Faktoren bestimmt wird. Institutionelle Rahmenbedingungen wie die

Verfügbarkeit von Kinderbetreuung, Regelungen im Sozialversicherungssystem sowie individuelle Präferenzen spielen ebenfalls eine entscheidende Rolle.

Darüber hinaus hat die Reform des Unterhaltsrechts im Jahr 2008 die Bedeutung individueller Erwerbstätigkeit gestärkt. Da im Falle einer Scheidung verstärkt Eigenverantwortung gilt, steigt das Risiko für Personen, die während der Ehe nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig waren. Dies kann langfristig zu sogenannten Pfadabhängigkeiten führen, bei denen die beruflichen Perspektiven dauerhaft beeinträchtigt werden. Um diesen entgegenzuwirken, könnte eine Einschränkung des Splittings wiederum gerechtfertigt werden.

5 Mögliche Besteuerungsformen für Ehepaare und Familien

In der Diskussion über Alternativen zum **klassischen Ehegattensplitting** existieren verschiedene Vorschläge zu Besteuerungsmodellen, die sich hinsichtlich ihrer systematischen Grundlagen, ihrer Verteilungswirkungen sowie ihrer Effekte auf Arbeitsanreize deutlich unterscheiden. Ausgangspunkt aller Überlegungen ist das Spannungsfeld zwischen Individualbesteuerung und gemeinschaftsbezogenen Ansätzen, das eng mit der Frage verknüpft ist, wie Ehe und Familie ökonomisch interpretiert werden sollen.

Die offensichtlichste Alternative ist die Umstellung auf **Individualbesteuerung**, bei der jeder Ehepartner unabhängig vom anderen besteuert wird. Dieses Modell entspricht dem Grundprinzip der Einkommensteuer, die an die individuelle Leistungsfähigkeit anknüpft. Allerdings würde eine reine Individualbesteuerung die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen innerhalb der Ehe unzureichend berücksichtigen. Aufgrund der gegebenen steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen bei geschiedenen Eheleuten käme es somit zu einer steuerlichen „Scheidungsprämie“. Um diesem Aspekt gerade Rechnung zu tragen, wird die **Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag** als Reformoption diskutiert. In diesem Modell kann ein nicht ausgeschöpfter Freibetrag von einem Partner auf den anderen übertragen werden, sodass zumindest das Existenzminimum beider Partner steuerfrei gestellt wird. Im Vergleich zum Ehegattensplitting führt dieses Modell zu einer deutlichen Begrenzung des Splittingeffekts und damit zu einer stärkeren Besteuerung von Alleinverdiener-Ehen.

Eine weitere Variante stellt das sogenannte **Ehegattenrealsplitting** dar. Hierbei wird ein bestimmter Betrag, der sich an Unterhaltsleistungen orientiert, zwischen den Ehepartnern steuerlich übertragen. Im Unterschied zum klassischen Splitting ist dieser Transfer jedoch begrenzt. Dadurch wird die steuerliche Entlastung gezielt reduziert und stärker an tatsächliche Unterhaltsverpflichtungen gekoppelt. Dieses Modell versucht, sowohl die individuelle Leistungsfähigkeit als auch die gegenseitige Verantwortung innerhalb der Ehe zu berücksichtigen, ohne die weitreichenden Effekte des Splittings vollständig zu übernehmen.

Ergänzend wird eine **Individualbesteuerung mit zusätzlichem Ehefreibetrag** diskutiert. Ursprünglich wurde dieser Vorschlag vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums der Finanzen (2018) formuliert. Dabei wird auf die individuelle Besteuerung umgestellt, jedoch durch einen pauschalen Freibetrag ergänzt (zum Beispiel in Höhe des Grundfreibetrags), der die Ehe als Institution berücksichtigt. Der zusätzliche Freibetrag kann nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn beide Ehepartner jeweils ein zu versteuerndes Einkommen mindestens in Höhe des Grundfreibetrags erzielen, ansonsten wird der dritte Freibetrag nur anteilig ausgenutzt beziehungsweise es bleibt die Nutzung von zwei Grundfreibeträgen im Fall der Alleinverdiener-Ehe. Wer von den beiden Ehepartnern den zusätzlichen Grundfreibetrag erhält, entscheidet das Ehepaar.

Die Berücksichtigung von Kindern kann ebenfalls direkt in die Besteuerungsform des Paares miteinbezogen werden, wenn ein familienorientierter Ansatz präferiert wird. Ein Ansatz ist das **Familienrealsplitting**, bei dem Einkommen zwischen den Familienmitgliedern unter Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen aufgeteilt wird. Systematisch handelt es sich dabei auch um eine Ausgestaltung der Individualbesteuerung. Ziel ist allerdings zusätzlich, die tatsächlichen finanziellen Belastungen innerhalb der Familie stärker abzubilden. In der Praxis würde das über ein Ehegattenrealsplitting mit höheren Kinderfreibeträgen als im Status quo gelöst werden, die auch flexibel zwischen den Partnern aufgeteilt werden können. Somit wären die Kinderfreibeträge auch flexibler für unverheiratete Paare nutzbar als im Status quo. Mit dem Alleinerziehendenentlastungsbetrag gibt es bereits eine Regelung, die eine ähnliche Wirkung hat (dieser wird zusätzlich gewährt zum Kindergeld). Alleinerziehende würden allerdings vom Familienrealsplitting profitieren, wenn dieses zusätzlich zum Alleinerziehendenentlastungsbetrag gewährt wird. Eine weitere Variante ist das **Familien-tarifsplitting**, bei dem das Einkommen nicht nur zwischen den Ehepartnern, sondern auch auf die Kinder verteilt wird, indem ein entsprechender Splittingfaktor angewendet wird. Dadurch wird der Splittingvorteil auf die Anzahl der Köpfe im Haushalt ausgeweitet, was entsprechend Familien mit mehreren Kindern zugutekommt. Auch dieses Modell ließe sich über die Kinderkomponente ebenfalls für unverheiratete Paare und Alleinerziehende umsetzen. Die zusätzliche Gewährung von Kinderfreibeträgen wäre allerdings nicht mehr gerechtfertigt, da das Familiensplitting die Bedarfe der Familie berücksichtigen soll. Im französischen Modell haben die Kinder den Faktor 0,5, das heißt eine Familie mit zwei Kindern würde das gemeinsame Einkommen durch drei teilen und die sich aus dem Tarif ergebende Steuerlast würde mit drei multipliziert werden. Der Splittingvorteil kann beim Familiensplitting schnell sehr hoch werden mit höheren Einkommen und der Anzahl der Kinder, daher ist dieser in Frankreich je Kind begrenzt (vgl. auch Kapitel 6.2).

Schließlich kann auch ein **kombiniertes Modell** in Betracht kommen, in dem die Elemente des Ehegattenrealsplittings mit dem Familiensplitting vereint werden. Zunächst erfolgt zwischen den Ehepartnern ein Ausgleich im Rahmen des Realsplittings, bei dem Einkommen entsprechend eines Freibetrags übertragen werden kann. Im Anschluss daran wird das errechnete Einkommen des Elternteils mit dem höchsten Einkommen unter Einbeziehung der Kinder aufgeteilt, indem für jedes Kind ein Splittingfaktor von 0,5 berücksichtigt wird. Bei unverheirateten Paaren entfällt der erste Schritt des Realsplittings zwischen den Partnern, sodass unmittelbar für jeden Partner das Tarifsplitting mit den Kindern greift. In der Praxis müsste für Ehepaare eine Günstigerprüfung erfolgen, ob die Variante für unverheiratete Paare eventuell je nach Konstellation zu einer niedrigeren Steuerlast führt. Außerdem könnte die Entlastung je Kind beschränkt werden. Für Alleinerziehende wird bei Erhalt des Alleinerziehendenentlastungsbetrags ebenfalls ein Splittingfaktor von 0,5 pro Kind angesetzt. Alternativ könnte bei Streichung des Entlastungsbetrags ein Faktor von 1 zur Kompensation gewährt werden. Insgesamt verbindet dieses kombinierte Modell die vergleichsweise günstigen Arbeitsanreize des Ehegattenrealsplittings mit einer gezielten steuerlichen Entlastung von Familien durch die Einbeziehung der Kinder in den Splittingmechanismus. Auch in dieser Variante müsste die zusätzliche Gewährung von Kinderfreibeträgen überdacht werden, da das Tarifsplitting mit den Kindern bereits deren Bedarfe berücksichtigt.

6 Verteilungs- und Aufkommenseffekte

6.1 Realsplitting

Eine Reform des derzeitigen Ehegattensplittings würde je nach Ausgestaltung zu unterschiedlichen Verteilungseffekten führen. Die Einschränkung des Ehegattensplittings zum Beispiel in Form des Realsplittings führt prinzipiell zu Mehrbelastungen für Ehepaare, deren individuelle Einkommen weit auseinander liegen. Schätzungen mit dem IW-Mikrosimulationsmodell STATS (Beznoska, 2016) ergeben für das Jahr 2026 einen **Aufkommenseffekt in Höhe von zusätzlich knapp 8 Milliarden Euro bei der Einkommensteuer** bei einer Umstellung auf Realsplitting für Bestands- und Neuehen mit dem derzeitigen Höchstbetrag für abzugsfähige Unterhaltsleistungen von 13.805 Euro. Dies macht im Schnitt über alle zusammenveranlagten Ehepaare, die Steuern zahlen, eine Mehrbelastung von aufgerundet **600 Euro im Jahr**. Der Aufkommenseffekt wäre deutlich geringer als bei einer nur theoretisch möglichen Abschaffung des Splittings und Übergangs zur Individualbesteuerung mit Einzelveranlagung. Gegenüber einem solchen Modell beträgt der Splittingeffekt nach dem IW-Mikrosimulationsmodell im Jahr 2026 rund 27 Milliarden Euro.

Rund 56 Prozent des Splittingeffekts entfällt dabei auf Ehepaare mit Kindern im gemeinsamen Haushalt, 35 Prozent auf Paare mit erwachsenen Kindern und 9 Prozent auf Paare (noch) ohne Kinder (BMF, 2025). Aufgrund der beschriebenen Pfadabhängigkeit wäre es fragwürdig, das Splitting Paaren mit erwachsenen Kindern zu verwehren, wenn es zuvor über viele Jahre gewährt wurde.

Aktuelle Pläne zur Einführung eines Realsplittings sind nur für Neuehen vorgesehen. In diesem Fall sind die jährlichen Aufkommenswirkungen zunächst deutlich geringer. Nimmt man an, dass pro Jahr etwa 350.000 Ehen¹ geschlossen werden und die Einkommensverteilung in diesen der Einkommensverteilung in den Bestandesehen gleicht, so würde der Effekt im ersten Jahr der Umstellung auf das beschriebene Realsplitting nur bei etwa 200 Millionen Euro liegen und jedes Jahr um weitere 200 Millionen Euro steigen. Mögliche Verhaltensanpassungen, d.h. Paare entscheide sich aufgrund der steuerlichen Schlechterstellung gegen eine Ehe, sind nicht berücksichtigt und würden die Mehreinnahmen schmälern.

Wird unabhängig von derzeitigen politischen Plänen angenommen, dass das Realsplitting für alle Ehepaare gelten soll, kann man die Verteilungseffekte im Vergleich zum Status quo simulieren. In der Betrachtung nach Einkommensdezilen des Bruttoeinkommens zeigt sich, dass die Mehrbelastung relativ zum Bruttoeinkommen mit dessen Höhe ansteigt (Tabelle 6-1). Bei gegebenem Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern steigt der Splittingeffekt über den progressiven Steuertarif mit dem Gesamteinkommen des Ehepaars. Ehepaare ohne Kinder haben im Schnitt Einbußen von 0,2 Prozent ihres Bruttoeinkommens, wobei diese im höchsten Einkommensdezil bei 0,3 Prozent liegen. Ehepaare mit Kindern werden durchschnittlich stärker getroffen mit 0,3 Prozent. Im höchsten Einkommensdezil erreicht die Mehrbelastung 0,4 Prozent.

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2026).

Tabelle 6-1: Zusätzliche Einkommensteuerlast beim Ehegattenrealsplitting

Statische Verteilungseffekte gegenüber dem Status quo

Haushalts- brutto- äquivalenz- einkommen	Veränderung der Steuerbelastung der Steuerzahler im Vergleich zum Status quo				
	Alle Haushalte	Alleinerzie- hende	Ehepaare ohne Kinder	Unverheira- tete Paare mit Kindern	Ehepaare mit Kindern
	in Prozent des Bruttoeinkommens				
1. Dezil	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Dezil	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
3. Dezil	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
4. Dezil	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
5. Dezil	0,1	0,0	0,0	0,0	0,2
6. Dezil	0,1	0,0	0,1	0,0	0,2
7. Dezil	0,1	0,0	0,1	0,0	0,3
8. Dezil	0,2	0,0	0,2	0,0	0,3
9. Dezil	0,2	0,0	0,2	0,0	0,3
10. Dezil	0,2	0,0	0,3	0,0	0,4
Insgesamt	0,2	0,0	0,2	0,0	0,3

Anmerkung: Äquivalenzgewichtet mit der neuen OECD-Skala.

Quellen: STATS-Mikrosimulationsmodell; SOEP v37 (fortgeschrieben auf 2026); Institut der deutschen Wirtschaft

6.2 Familientarifsplitting

Eine Umstellung des derzeitigen Ehegattensplittings auf das Familientarifsplitting würde je nach Ausgestaltung eine Erweiterung des Splittings bedeuten und mit zusätzlichen Entlastungen verbunden sein. Das Tarifsplitting würde in der üblichen Ausgestaltung (wie zum Beispiel in Frankreich) anstatt des Kinderfreibetrags gelten. In Frankreich ist jedoch der Entlastungseffekt je Kind auf 1.807 Euro für das erste und zweite Kind und auf 3.614 Euro ab dem dritten Kind begrenzt (vgl. Ministère des Finances, 2026). Im Folgenden wird ein Splittingfaktor von 0,5 für alle Kinder im Haushalt angenommen. Dieser gilt in Frankreich für die ersten beiden Kinder, während dort ab dem dritten Kind ein Faktor von 1 gilt. Im Unterschied zu Frankreich wird jedoch keine Begrenzung des Splittingeffekts angenommen, um die volle Verteilungs- und Aufkommenswirkung dieser Form des Splittings zu analysieren. Zusätzlich zu den bestehenden Ehen würden vom Splitting mit den Kindern beim Familiensplitting auch unverheiratete Paare und Alleinerziehende profitieren.

Die Einführung des unbegrenzten Familiensplittings mit Faktor 0,5 für Kinder würde zu **Mindereinnahmen von etwa 25 Milliarden Euro** führen. Mit hohem Einkommen und der Anzahl der Kinder kann der Splittingeffekt sehr hoch ausfallen, wenn dieser nicht wie Frankreich begrenzt wird. In Tabelle 6-2 sind die Verteilungswirkungen dargestellt. Die Dezile werden relativ gleichmäßig entlastet mit erhöhten Werten von bis zu 0,8 Prozent des Bruttoeinkommens in der Mitte der Einkommensverteilung im 5. Dezil. Im Schnitt beträgt die Entlastung über alle Haushalte 0,6 Prozent. Bei Alleinerziehenden wirkt das Splitting mit den Kindern

ebenfalls entlastend zusätzlich zu dem bestehenden Alleinerziehendenentlastungsbetrag.² Unverheiratete Paare profitieren ebenfalls von der Kinderkomponente. Hierbei kann jedes Elternteil sein Einkommen mit dem Kind (Faktor 0,5) splitten. In der Mitte der Verteilung kommen so für den Haushalt Entlastungen von bis zu 2,7 Prozent des Bruttoeinkommens zustande. Im Schnitt werden unverheiratete Paare mit Kindern um 2 Prozent entlastet. Ehepaare mit Kindern profitieren ebenfalls stark, da das bisherige Ehegattensplitting für sie erweitert wird. Somit steigt der Splittingvorteil des Status quos. Die Entlastung beträgt 1,1 Prozent im Schnitt. Es zeigt sich ebenfalls, dass die meisten Kinder eher in der Mitte der Einkommensverteilung zu finden sind und somit die Effekte relativ gesehen nicht mit höherem Haushaltsäquivalenzeinkommen steigen.

Tabelle 6-2: Veränderung der Einkommensteuerlast beim Familientarifsplitting

Statische Verteilungseffekte gegenüber dem Status quo

Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommen ¹⁾	Veränderung der Steuerbelastung der Steuerzahler im Vergleich zum Status quo				
	Alle Haushalte	Alleinerziehende	Ehepaare ohne Kinder	Unverheiratete Paare mit Kindern	Ehepaare mit Kindern
	in Prozent des Bruttoeinkommens				
1. Dezil	-0,6	-0,3	0,0	-1,3	-0,4
2. Dezil	-0,6	-0,9	0,0	-1,5	-1,2
3. Dezil	-0,6	-0,7	0,0	-2,1	-1,8
4. Dezil	-0,7	-1,3	0,0	-2,5	-1,6
5. Dezil	-0,8	-1,1	0,0	-2,7	-1,4
6. Dezil	-0,7	-0,8	0,0	-2,0	-1,3
7. Dezil	-0,6	-0,7	0,0	-2,1	-1,2
8. Dezil	-0,6	-0,3	0,0	-1,7	-1,2
9. Dezil	-0,5	-0,8	0,0	-1,4	-1,0
10. Dezil	-0,4	-0,6	0,0	-2,0	-0,8
Insgesamt	-0,6	-0,7	0,0	-2,0	-1,1

Anmerkung: Äquivalenzgewichtet mit der neuen OECD-Skala. Der Splittingfaktor für Kinder beträgt 0,5 je Kind.

Quellen: Beznoska et al. (2019); SOEP v34 (Rechtslage und Einkommen von 2019); Institut der deutschen Wirtschaft

6.3 Kombination aus Ehegattenreal- und Familientarifsplitting

Um die negativen Einkommenswirkungen der Umstellung vom Ehegattensplitting auf ein isoliertes Ehegattenrealsplitting für Familien zu kompensieren, kann letzteres auch mit einem Kindertarifsplitting kombiniert werden. Dadurch werden Familien zusätzlich entlastet und größtenteils überkompensiert (Tabelle 6-3). Im hier modellierten Modell mit einem Splittingfaktor von 0,5 für Kinder je Partner wird zunächst ein Ehegattenrealsplitting mit einem übertragbaren Betrag von 13.805 Euro durchgeführt. Sodann wird ermöglicht, dass jeder Partner noch mit seinen Kindern ein Tarifsplitting durchführt. Dafür entfällt der Kinderfreibetrag.

² Eine Alternative wäre den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu streichen und dafür den Faktor 1 beim Familiensplitting zu gewähren.

Unverheiratete Paare und Alleinerziehende können den Teil des Familiensplittings mit den Kindern ebenfalls nutzen.

Insgesamt würde es zu einer **Steuerentlastung von gut 8 Milliarden Euro** kommen. Das heißt, der Mehrbelastung von 8 Milliarden Euro durch das Realsplitting wird eine kompensatorische Wirkung von 16 Milliarden Euro entgegengesetzt. Dies bedeutet, dass die privaten Haushalte im Schnitt um 0,2 Prozent ihres Bruttoeinkommens entlastet werden. Betrachtet man die Verteilungswirkung, so werden Ehepaare mit Kindern im Schnitt in allen Dezilen überkompensiert. Die Mehrbelastung durch das Realsplitting kann vollständig durch den Kinderteil des Familiensplittings ausgeglichen werden. Gerade in den unteren Dezilen ist die Entlastung am stärksten mit bis zu 0,6 Prozent des Bruttoeinkommens. Für alle Alleinerziehenden und unverheiratete Paare mit Kindern wäre die Reform genauso eine Entlastung wie bei der Einführung eines Familientarifsplittings, da sie im Status quo nicht vom Ehegattensplitting profitieren. Auch gerade viele unverheiratete Paare mit Kindern in der unteren Hälfte der Einkommensverteilung würden stark profitieren. Bei Ehepaaren ohne Kinder sind die Belastungen wie im Fall des normalen Realsplittings. Hierbei bleibt eine Belastungswirkung in der oberen Hälfte der Verteilung bestehen.

Tabelle 6-3: Veränderung der Einkommensteuerlast bei Ehegattenrealsplitting mit kombiniertem Familientarifsplitting

Statische Verteilungseffekte gegenüber dem Status quo

Haushaltsbruttoäquivalenzeinkommen	Veränderung der Steuerbelastung der Steuerzahler im Vergleich zum Status quo				Ehepaare mit Kindern
	Alle Haushalte	Alleinerziehende	Ehepaare ohne Kinder	Unverheiratete Paare mit Kindern	
	in Prozent des Bruttoeinkommens				
1. Dezil	-0,5	-0,3	0,0	-1,3	-0,2
2. Dezil	-0,3	-0,9	0,0	-1,5	-0,4
3. Dezil	-0,3	-0,7	0,0	-2,1	-0,6
4. Dezil	-0,4	-1,3	0,0	-2,5	-0,4
5. Dezil	-0,3	-1,1	0,0	-2,7	-0,3
6. Dezil	-0,3	-0,8	0,1	-2,0	-0,3
7. Dezil	-0,2	-0,7	0,1	-2,1	-0,2
8. Dezil	-0,1	-0,3	0,2	-1,7	-0,2
9. Dezil	-0,1	-0,8	0,2	-1,4	-0,1
10. Dezil	-0,1	-0,6	0,3	-2,0	-0,2
Insgesamt	-0,2	-0,7	0,2	-2,0	-0,2

Anmerkung: Äquivalenzgewichtet mit der neuen OECD-Skala. Für die Ehepartner ist die Übertragung eines Betrags von bis zu 13.805 Euro möglich. Der Splittingfaktor für Kinder beträgt 0,5 je Kind.

Quellen: STATS-Mikrosimulationsmodell; SOEP v37 (fortgeschrieben auf 2026); Institut der deutschen Wirtschaft

7 Auswirkungen auf das Arbeitsangebot

Verschiedene Studien betrachten, wie sich Reformen der Ehegattenbesteuerung auf das Arbeitsangebot auswirken. Dabei steht nicht immer die Umstellung auf ein Realsplitting im Fokus, vielmehr geht es häufig um die Umstellung auf die Individualbesteuerung. In der Regel wird dabei nicht zwischen Bestandsehen und zukünftig geschlossenen Ehen unterschieden; vielmehr wird die Umstellung für alle Ehen angenommen, wodurch sich die mitunter großen Effekte deutlich relativieren. Die Effekte werden etwa als Änderungen der geleisteten Arbeitsstunden und der Partizipationsraten oder in zusätzlichen Stellen in Vollzeitäquivalenten dargestellt.

Eine Studie des DIW (2020) untersucht die Auswirkungen eines Realsplittings, bei dem der Grundfreibetrag auf den weniger verdienenden Ehepartner übertragen werden kann. Dieser Übertragungsbetrag liegt unterhalb des maximalen Übertragungsbetrags, den bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartnern der besserverdienende als Sonderausgaben abziehen kann. Um eine steuerliche „Scheidungsprämie“ zu verhindern, müsste der Betrag bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartnern auf die Höhe des Grundfreibetrags reduziert werden. Zum Zeitpunkt der Studiererstellung lag die Differenz noch bei 4.109 Euro, im Jahr 2026 sind es lediglich noch 1.457 Euro. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass die Partizipationsrate von Frauen am Arbeitsmarkt um 0,6 Prozentpunkte steigen würde, während sich bei Männern kaum ein Effekt zeigt. Die geleisteten Arbeitsstunden von Frauen lägen um 1,7 Prozent höher, die von Männern um 0,4 Prozent niedriger. Bei den Steuereinnahmen wird ein Plus von 10 Milliarden Euro erwartet, wovon ein Fünftel auf die Arbeitsangebotseffekte zurückzuführen ist. Die restlichen vier Fünftel resultieren aus der Steuererhöhung infolge der Einschränkung des Splittings. Zu betonen ist gleichwohl, dass die skizzierte Reform alle Ehepaare betreffen würde; einen Bestandsschutz für bestehende Ehen gäbe es nicht. Wären nur neu geschlossene Ehen betroffen, würden sich deutlich geringere Effekte zeigen.

In einer Studie, die das DIW für die Bertelsmann-Stiftung verfasst hat, wird mithilfe von Vignetten-Experimenten untersucht, wie sich das Arbeitsangebotsverhalten in Abhängigkeit von steuerlichen Regelungen gestaltet (Herrmann et al., 2026). Frauen im Alter von 45 bis 66 Jahren wurde hierzu neben dem Status quo die individuelle Veranlagung als Alternative vorgelegt. Die Ergebnisse der Befragung zeigen einen rückläufigen Wunsch nach Verzicht auf Erwerbstätigkeit und Minijobs sowie einen zunehmenden Wunsch nach Teil- und Vollzeittätigkeit. Im Einzelnen geht der Wunsch nach Verzicht auf Erwerbstätigkeit um 1,4 Prozentpunkte nach unten und der Wunsch nach einem Minijob um 2,1 Prozentpunkte. Demgegenüber steigt die Präferenz für eine Teilzeitstelle um 2,2 Prozentpunkte und diejenige für eine Vollzeitstelle um 1,3 Prozentpunkte. Insgesamt stieg die Erwerbsquote um 1,3 Prozentpunkte und die durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden um 3,3 bis 4,8 Prozentpunkte. Die Autoren geben in einer Größenordnungseinschätzung eine „Ausdehnung des Arbeitsvolumens um bis zu 175 000 Vollzeitäquivalente“ an. Zu beachten ist, dass es sich beim Reformscenario um eine Umstellung auf individuelle Veranlagung bei allen Ehepaaren handelt, also auch bei Bestandsehen. Die Übertragung eines Freibetrags auf den Ehepartner wäre nicht gegeben, sodass der grundlegende Schutz der Ehe aufgrund entsprechender Regelungen bei getrenntlebenden und geschiedenen Ehepartnern nicht ohne weitere Reformen gegeben wäre.

Auch das RWI (2021) hat die Individualbesteuerung als Alternative zum Status quo untersucht. Die Autoren nutzen ein Mikrosimulationsmodell, welches eine Ausweitung des Arbeitsangebots um 389.000 Vollzeitäquivalente ausweist (Frauen: +410.000; Männer: -21.000). Würden die Steuerermehreinnahmen genutzt, um den Grundfreibetrag für Ehepaare zu erhöhen, läge der Anstieg gar bei 581.000 Vollzeitäquivalenten (Frauen:

+539.000; Männer: +42.000). Die Partizipationsrate würde im Basisszenario um 1,9 Prozentpunkte zunehmen (Frauen: 2,8 Prozentpunkte; Männer: 0,0 Prozentpunkte) und im Falle der Erhöhung des Freibetrags um 2,6 Prozentpunkte (Frauen: 3,3 Prozentpunkte; Männer: 0,4 Prozentpunkte). Wiederum ist darauf hinzuweisen, dass bei allen Ehepaaren auf die individuelle Veranlagung umgestellt würde, auch bei Bestandsehen. Erneut käme es aufgrund der unterhaltsrechtlichen Regelungen zu einer steuerlichen Prämierung der Scheidung.

Literatur

Bach, Stefan / Fischer, Björn / Haan, Peter / Wrohlich, Katharina, 2020, Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss, DIW-Wochenbericht, Nr. 41

Bachmann, Ronald / Jäger, Philipp / Jessen, Robin, 2021, A Split Decision: Welche Auswirkungen hätte die Abschaffung des Ehegattensplittings auf das Arbeitsangebot und die Einkommensverteilung? Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 70, Nr. 2, 105-131

Bayer, Tim / Simon, Lenard / Wegmann, Jakob, 2025, Withheld from Working More? Withholding Taxes and the Labor Supply of Married Women, Collaborative Research Center Transregio 224, Discussion Paper, Nr. 631

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias / Kochskämper, Susanna / Stockhausen, Maximilian, 2019, Die Besteuerung von Ehepaaren in Deutschland. Ökonomische Effekte verschiedener Reformvorschläge, IW-Analyse, Nr. 133, Köln / Berlin

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2025, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2025, Berlin

Herrmann, Fiona / Kinne, Lavinia / Wrohlich, Katharina, 2026, Erwerbsbeteiligung von Frauen ab 45: Empirische Evidenz zum Einfluss finanzieller Anreize. Bertelsmann Stiftung

Ministère des Finances, 2026, Comment calculer votre impôt d'après le barème de l'impôt sur le revenu?, https://www.economie.gouv.fr/particuliers/impots-et-fiscalite/gerer-mon-impot-sur-le-revenu/comment-calculer-votre-impot-dapres-le-bareme-de-limpot-sur-le-revenu?utm_source=chatgpt.com [16.04.2026]

Statistisches Bundesamt, 2024, 39 % der Ehepaare wählten 2020 die Steuerklassenkombination III und V, Pressemitteilung Nr. 287 vom 26. Juli 2024, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_287_73.html [8.4.2026]

Statistisches Bundesamt, 2026, Zahl der Eheschließungen auf niedrigstem Stand seit 1950, [Zahl der Eheschließungen auf niedrigstem Stand seit 1950 - Statistisches Bundesamt](#) [16.04.2026]